

**Spezialübung Dr. Frei: NS-Vergangenheit und öffentliche Meinung in der Ära Adenauer; SoSe 1991**

**Referent: Wolfgang Melchior,**

**Die Blutrichterkampagne der DDR**

**1. Daten**

- Ab 1953 Anklagen aus Ostberlin gegen ranghohe Richter, Staatssekretäre der Adenauer-BRD durch SED-Politbüromitglied Albert Norden
- 1956 Gründung des „Ausschuß für Deutsche Einheit“ in Ostberlin
- Okt. 1958 Konferenz der Länderjustizminister in Bad Harzburg:  
Bundesjustizminister Schäfer erbittet Bericht von Ländern über Tätigkeit nationalsoz. Richter
- Nov. 1958 Debatte im britischen Unterhaus über Wiedereinstellungen von Nazirichtern in der BRD
- Nov. 1959 Start der Wanderausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ von SDS-Studenten Koppel und Strecker, die gegen 47 noch im Dienst befindliche Nazi-Richter Anzeige erstatten
- Ab 1960 Diskussion in Juristenkreisen um die Auslegung der Vorsatzes in §336 StGB (Rechtsbeugung; sog. „Richterprivileg“) am 7. 11. 1965  
Letztentscheidung des BGH Häufung von Beschuldigungen aus verschiedenen Richtungen (inländische Presse fordert Klärung: ausländische Organisationen)
- Juni 1961 Verabschiedung des § 111a (= §116) DRiG (Freiwillige Versetzung in den Ruhestand)
- 1962 Ausschuß für Deutsche Einheit veröffentlicht Belastungsmaterial über Generalbundesanwalt Fränkel und Ministerialrat im Bundesjustizministerium Maßfeller
- 1968 Notstandsgesetzgebung; „die Amnestie durch die Hintertür“ durch Einfügung von §50 Abs. 2 StGB (de-facto-Verjährung für Mordbeihilfe rückwirkend zum 8. Mai 1960)
- Dez. 1968 Freispruch gegen den ehemaligen Beisitzer des Volksgerichtshofes Rehse, da ihm keine niedrigen Beweggründe nachzuweisen sind
- 1979 Letzter westdeutscher Prozeß gegen ranghohen Richter kommt wegen Selbstmord des Angeklagten Reimers nicht zur Eröffnung

**2. Strategien**

**2.1. DDR argumentiert:**

- 1.) Bruch des Gesetzes Nr. 4 des Kontrollrates (Amtsenthebung aller aktiv für die Nazipartei tätigen Juristen)
- 2.) Bruch des Völkerrechtes, das keine Verjährung kennt

**2.1.2. Die personelle Kontinuität:**

- 1.) Kollektivvorwürfe: „die Bonner Justizbürokratie“, „Freislers Geist in Bonns Gesinnungsstrafrecht“, „Gestern Hitlers Blutrichter, heute Bonner Justiz-Elite“, „Gestapo-Justiz“
- 2.) Vorgehensweise für Dokumententeil; früher-heute-Schema mit „Kurzhistoriographien“ und evtl. Dokumentenmaterial

### 3.) Verbindung der „Bonner Ultras“ mit den belasteten Blutrichtern

#### 2.1.3. Die ideologische Kontinuität

Wiedereinsetzung von Militarismus und Faschismus in Rechtswesen und Politik:

- Kommunistenhetze
- Durchsetzung oder Beibehaltung nazistischer Normen
- gezielte Mißachtung der eigenen sowie ausländischer Dokumente unter Bruch eigener Gesetze
- Schaffung spezieller Amnestien für Nazis

#### 2.1.4. Justiz des Adenauer-Regimes“ als Folie „wahrhaft demokratischer Rechtssprechung“

- 1.) Sozialismus als wahrer Antifaschismus: „die Lehren aus der Geschichte gezogen“
- 2.) Das neue sozialistische Recht: „Volkswille ist oberstes Gesetz“

### 2.2. BRD argumentiert dagegen:

#### 2.2.1. Verleumdung, Propaganda. Lüge

#### 2.2.2. Aufrechnungsmentalität:

- 1.) Ankündigungen von Überprüfungen von „SBZ-Urteilen“
- 2.) „Nicht dazu berufen, sich als Hort der Rechtsstaatlichkeit und Humanität aufzuspielen“

#### 2.2.3. Historische Rechtfertigungsversuche:

- 1.) Die These der „rechtspositivistischen Verbildung“
- 2.) „Die damaligen Verhältnisse“: Angst vor Repression und „Existenzvernichtung“
- 3.) „Das Schlimmere verhindert“
- 4.) Justiz als bloßes Instrument der NSDAP, nicht „wesensmäßig entartet“
- 5.) „Nur nach damals geltenden Recht gesprochen“

#### 2.2.4. Formalrechtliche Manöver:

- 1.) § 336 StGB (Rechtsbeugung) und die Rechtsblindheit damaliger Richter
- 2.) Justiz ist Ländersache
- 3.) § 97 GG Abs.2 und die Ländergesetze: Unabsetzbarkeit der Richter
- 4.) DDR kein Völkerrechtssubjekt: keine Anklageberechtigung
- 5.) Entnazifizierung ist durch die „neutralen“ Alliierten durchgeführt und abgeschlossen
- 6.) Einwandfreie Wahl aller deutschen Richter
- 7.) „Nullum in crimen sine lege“ (sog. Rückwirkungsverbot)

#### 2.2.5. Politische Manöver:

- 1.) § 116 DRiG: „das noble Angebot“
- 2.) Verwahrung vor jeder Kollektiv- oder Gruppenschuldthese: Schutz der Juristen zur Wahrung der Rechtssicherheit: „einzelne müssen sich selbst verteidigen“
- 3.) Fürsorgepflicht des Bundes gegenüber der Justiz und die „außenpolitischen Erwägungen“, die Angst vor einer Anerkennung der DDR

### **3. Thesen**

1. Zweifellos hatten die Veröffentlichungen der DDR über Blutrichter einen propagandistischen Zweck doch waren sämtliche Dokumente echt.
2. Die Vorwürfe trafen die sich nach 1949 recht schnell wieder regenerierende zweite Ebene der Justiz, deren Korpsgeist zusammen mit dem Integrationseifer der Politik eine systematische, offene Aufklärung erfolgreich verhinderte.
3. Das ganze Szenario spielte sich im Rahmen des Kalten Krieges ab: es ging BRD wie DDR wesentlich darum, das andere Regime vor der Weltöffentlichkeit zu diskreditieren. Historisch-politische Strategie der DDR und formalrechtliche Strategie der BRD paßten nicht zusammen.
4. Nach anfänglich pauschalen Dementis widmete man sich erst zu Beginn der 60er Jahre den vorgelegten Dokumenten, nachdem der internationale Vorwürfe und das Belastungsmaterial immer drückender wurden; bis dahin hatte man auf die Selbstreinigungskraft der Justiz vertraut (siehe § 116)
5. Die Schizophrenie beschuldigter, westdeutscher Juristen bestand darin, daß keiner Nazi gewesen sein wollte, doch als Angeklagter sich gerade als Überzeugungstäter herausstrich, um in den Genuß des § 336 zu kommen und gleichzeitig den Mordtatbestand (niedrige Beweggründe) zu umgehen.
6. Das Lavieren zwischen formalrechtlicher Anerkennung der Nazigesetzgebung und materialrechtlicher Distanzierung läßt sich nicht mehr mit einer Politik der Integration rechtfertigen: die ideologische Kontinuität der BRD-Justiz war unübersehbar, sie verhinderte nicht nur eine adäquate Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit, sondern war bis weit in die 70er Jahre ein Hort des reaktionär-konservativen Westdeutschlands. Kein einziger deutscher Richter der Nazizeit wurde durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt!

### **Verwendete Literatur:**

- Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, Reinbeck 1993
- Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987
- Giordano, Ralph: Die zweite Schuld oder von der Last ein Deutscher zu sein, München 1990
- Im Namen des Deutschen Volkes, Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesminister der Justiz, Köln 1989
- Müller, Ingo: Die Verwendung des Rechtsbeugungstatbestandes zu politischen Zwecken, in: Krit. Justiz 17 (1984), 119-141